

Bei erstem Verdacht oder sicherer Beobachtung eines Diebstahls ist folgende Vorgehensweise hilfreich:

- **Als Erstes:** Seien Sie bitte mit Ihrem Verhalten und Ihrer Wortwahl vorsichtig! Sprechen Sie den Dieb **leise und diskret** an und bitten ihn in Ihr Büro. Bleiben Sie dabei stets **ruhig, sachlich und höflich**.
Vermeiden Sie dabei die Worte „Dieb“ oder „Diebstahl“ und beschuldigen ihn nicht lautstark im öffentlichen Raum. Lassen Sie den Verdächtigen vorangehen, damit er mögliches Diebesgut nicht unbemerkt beseitigen kann.
- **Zweitens:** Sollte der Täter aggressiv werden, offensichtlich lügen oder wissentlich ein Wiederholungstäter sein, verständigen Sie sofort die Polizei!
- Achten Sie darauf, dass stets ein Alarmkopf oder mindestens ein Telefon im Büro zur Verfügung steht.
- **Vermeiden Sie unbedingt jeglichen Körperkontakt und jedwede Aggression gegenüber der verdächtigen Person.**
- Sollte der Tatverdächtige flüchten oder sich nicht ausweisen wollen, so dürfen Sie ihn vorläufig festnehmen, müssen jedoch danach die Polizei verständigen. **Achtung:** Sind Ihnen die Personalien des Täters bekannt, machen Sie sich bei einer vorläufigen Festnahme strafbar. Lassen Sie den Dieb in diesem Fall laufen und zeigen ihn an. Holen Sie sich Unterstützung anderer Mitarbeiter hinzu.
- Sie dürfen die freiwillige Herausgabe der gestohlenen Ware fordern. Wenn er der Anforderung nicht nachkommt, dürfen Sie die Ware mit Gewalt abnehmen (§§ 859, 860 BGB). Behalten Sie auch nicht von Ihnen stammende Ware ein. Die Aushändigung ist Aufgabe der Polizei! **Achtung:** Taschen und Jacken dürfen nur im Einverständnis durchsucht werden, ansonsten ist dies die Aufgabe der Polizei. Weitere körperliche Untersuchungen werden nur von der Polizei unternommen
- Kommt der Dieb der Herausgabe nach, so müssen Sie ihn gehen lassen. Eine Strafanzeige und ein zeitlich begrenztes Hausverbot werden empfohlen. Zudem können Sie auch Schadenersatz und die Fangprämie vom Täter einfordern.

- Gibt der Dieb die Tat zu, so fertigen Sie ein Protokoll (mit Personalien, Tatbestand, Zeugen u. ä.) an. Ziehen Sie die Polizei zur Anzeigenaufnahme hinzu.
- Ist der Täter minderjährig, d. h. unter 14 Jahren, sind die Eltern zu informieren und aufzufordern ihr Kind im Laden abzuholen. Ist dies nicht möglich, sollte die Polizei informiert werden, damit diese den Täter später entweder nach Hause bringt und die Eltern informiert oder die Eltern den Täter auf dem Revier abholen müssen.
- Grundsätzlich sollte jeder Ladendiebstahl angezeigt werden, auch bei Kindern oder alten Menschen. Auch der Versuch eines Diebstahls ist strafbar.

Wir danken der IHK Erfurt für die freundliche Überlassung der Informationen.